

Informationen zur Vorlage von ärztlichen Attesten

In § 17 (2) der Prüfungsordnung für den Bachelor Geographie heißt es, dass bei krankheitsbedingtem Versäumnis oder Rücktritt von einer Prüfung ein „fachärztliches oder amtsärztliches Attest“ unverzüglich vorzulegen ist.

Welche Art von Attest ist notwendig?

Im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt werden ab August 2009 auch **Atteste von Hausärzten**, die Vertragspartner von Gesetzlichen Krankenkassen sind, anerkannt. Der Grund dafür ist, dass Ärzte, die Vertragspartner von gesetzlichen Krankenkassen sind, immer den Facharztstatus haben müssen (der in diesem Fall an bestimmte Weiterbildungsmaßnahmen gekoppelt ist).

Wo und wann muss das Attest vorgelegt werden?

- Im Falle des krankheitsbedingten Rücktritts von einer **Klausur oder Wiederholungsklausur** ist das Attest im **Prüfungsamt** vorzulegen.
- Geht es um die krankheitsbedingte Nichtabgabe von **Referaten, Hausarbeiten** etc., legen Sie das Attest bitte zunächst dem **Dozenten** vor. Dieser wird das weitere Vorgehen klären.
- Können Sie krankheitsbedingt Ihre **Studienleistung** (z.B. Anwesenheitspflicht) nicht erfüllen, geben Sie das Attest bitte direkt dem **Dozenten**.

Der Prüfungsausschuss hat am 21.04.2010 den Begriff „**unverzüglich**“ präzisiert. Die akzeptable Frist beträgt **drei Tage**. Das heißt: Spätestens drei Tage nach einem Prüfungstermin muss das Attest im Prüfungsamt vorgelegt werden bzw. per Post an das Prüfungsamt abgeschickt worden sein (Poststempel). Für Referate, Hausarbeiten etc., bei denen das Attest beim Dozenten abgegeben wird, gilt diese Frist ebenso.

Wenn im Prüfungsamt oder im Prüfungsausschuss **Zweifel an einem Attest** aufkommen, wird folgendermaßen verfahren: Der/die Studierende wird schriftlich darauf hingewiesen, dass

- entweder das aktuelle Attest angezweifelt und nicht anerkannt wird und er/sie eines vom Amtsarzt nachreichen muss
- oder dass das aktuelle Attest zwar angezweifelt, aber letztmalig in dieser Form anerkannt wird und zukünftig nur noch Atteste vom Amtsarzt anerkannt werden können.